

27. April 2009

Sonne im Büro

Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) müssen Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgeht. Der Arbeitgeber muss dazu die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgestellten Regeln für Arbeitsstätten berücksichtigen.

Die ArbStättV hat die Arbeitsstättenrichtlinie (ArbStättRili) abgelöst und zeichnet sich weitgehend durch so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe aus.

Für die Betriebsräte ist allerdings derzeit von Vorteil, dass die bisherige ArbStättRili noch bis zum Jahre 2010 gilt. Die alte ArbStättRili gibt unter der Überschrift *Raumtemperaturen* klare Vorgaben. Sie unterscheidet zwischen technologisch bedingter und sonstiger Hitze. Technologisch bedingte Hitze kommt in Büroräumen eher selten vor.

Hinsichtlich der Lufttemperaturen in Büros führt Nr. 3.3 der ArbStättRili 6 aus, dass unter normalen Bedingungen 25 Grad Celsius nicht überschritten werden sollen. Ferner heißt es, dass bei einer „darüber hinausliegenden Außentemperatur in Ausnahmefällen die Lufttemperatur höher sein darf.“

Diese Ausnahmeregelung ist allerdings keine Rechtfertigung für ein Untätigbleiben des Arbeitgebers; denn im Anhang 3.5 Raumtemperatur der ArbStättV ist festgeschrieben, dass in Pausen- und Kantinenräumen während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung eine gesundheitlich zu-

trägliche Raumtemperatur bestehen muss. Ferner müssen Fenster, Oberlichter und Glaswände – je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte – eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.

In Vorbereitung befindet sich eine so genannte technische Regel für Arbeitsstätten (ASR – A 3.5). Der Entwurf definiert die gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur. Danach ist diese gegeben, wenn die Wärmeproduktion und die Wärmeabgabe des Körpers im Gleichgewicht stehen. Verlangt wird also eine ausgeglichene Wärmebilanz des Körpers. Wenn die Lufttemperatur von 26 Grad Celsius überschritten wird, sieht dieser Entwurf ein abgestuftes Konzept vor:

Bei Temperaturen von mehr als 29 Grad Celsius werden organisatorische und personenbezogene Maßnahmen gefordert. Ab 32 Grad Celsius und darüber an mehr als drei hintereinander folgenden Arbeitstagen sind technische Abhilfemaßnahmen nötig. Räume ab einer Raumtemperatur von 35 Grad Celsius sind nicht als Arbeitsräume geeignet.

Die Unfallversicherungsträger haben zum Thema Raumklima eine Handlungshilfe unter der Nr. BGI 7003 (www.dguv.de = Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) veröffentlicht. Forschungen wurden von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund in Auftrag gegeben. Dokumentiert wurden die arbeitswissenschaftlichen Ergebnisse 2007 im „Handbuch der thermischen Behaglichkeit – sommerlicher Kühlbetrieb“. Architekten und Arbeitgeber werden Grundlagen für die Nachrüstungen bei der Raumklimatisierung oder bei Neubauplanungen an die Hand gegeben. Ein Forschungsergebnis war unter anderem, dass die Leistungsfähigkeit der Menschen pro zusätzlichem Wärmegrad oberhalb von 26 Grad Celsius deutlich sinkt. Da von einer großen Streubreite auszugehen ist (schließlich reagiert jeder Mensch anders), geht man von einer Minderung der Produktivität um drei bis zwölf Prozent pro Grad Celsius jenseits von 26 Grad Celsius aus.

Betriebs- und Personalräte haben ein Mitbestimmungsrecht, um den Schutz der Gesundheit durch geeignete Maßnahmen zu erzwingen. Für Betriebsräte erfolgt das Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Schutzmaßnahmen bei Sommerhitze sind also daher notfalls über eine Einigungsstelle erzwingbar.

Es gibt allerdings keine verbindlich vorgeschriebene Reihenfolge der Schutzmaßnahmen. Man kann der Sommerhitze durch technische, organisatorische oder personenbedingte Maßnahmen begegnen. Eine organisatorische Maßnahme wäre zum Beispiel die Verlagerung der Arbeitszeit in die frühen Morgenstunden.

Der Arbeitgeber kann nicht einwenden, er sei nicht Eigentümer sondern nur Mieter der Büroräume. Er hat die Verpflichtung, sich mit dem Vermieter gegebenenfalls über technische Maßnahmen zu einigen. Vielleicht muss er von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

Gerichte entschieden zum Beispiel, dass ein Mietvertrag über Arbeitsräume nur dann als frei von Mängeln anzusehen sei, wenn die Zimmer einen Temperaturabstand zwischen innen und außen von sechs Grad gewährleisten. Wenn es also draußen 32 Grad Celsius warm ist, dürfen innen nicht mehr als 26 Grad Celsius herrschen. Ansonsten liegt ein Gebäudemangel vor (OLG Sachsen-Anhalt 9 U 82/01).

Redaktion: Gerda Theile

 0228/2 01 72-11

Sie finden unser BR-Info auch auf der DJV-Homepage
(www.djv.de)